



ÜBUNGS-NL NR. 19, JUNI 2018 RUND UM DEIN HAUSTIER

Beilage I zur Aufgabe 4: Bei und nach dem Kauf: Wenn etwas schief geht – Informationen für Lehrkräfte

Kaufvertrag/Geschäftsfähigkeit

Wie bei jedem Kaufvertrag stellt sich auch beim Kauf eines Haustieres die Frage, ob Jugendliche im konkreten Fall den Vertrag selbst abschließen dürfen oder die Zustimmung ihrer Eltern brauchen. Nachdem Kinder (Altersgruppe 0-7) gar nicht geschäftsfähig sind und unmündige Minderjährige (Altersgruppe 7-14) im Grunde nur alterstypische Geschäfte abschließen dürfen, stellt sich diese Frage nur für die Altersgruppe der mündigen Minderjährigen (14-18): diese Altersgruppe darf grundsätzlich über ihr Einkommen aus eigenem Erwerb (z.B. Lehrlingsentschädigung) und Sachen, die ihnen zur freien Verfügung überlassen worden sind (z.B. Taschengeld), frei verfügen und sich verpflichten.

Die Kosten bei einem Tierkauf teilen sich auf in Anschaffungs- und Erhaltungskosten. Auch wenn man sich die Anschaffung, z.B. eines Hamsters, mit seinem Taschengeld leisten könnte, ergibt sich aus den laufenden Erhaltungskosten, dass Jugendliche über einen längeren Zeitraum monatlich über einen gewissen Betrag an Geld verfügen können müssen, um das Tier zu erhalten. Nachdem man auf Taschengeld keinen gesetzlichen Anspruch hat, werden nur Jugendliche, die bereits ein eigenes Einkommen haben, das gewährleisten können. Aber auch da dürfen der Kauf und die Erhaltung die eigenen Lebenshaltungskosten nicht gefährden.

In der Regel ist daher davon auszugehen, dass Jugendliche bei der Anschaffung eines Haustiers immer die Zustimmung der Eltern brauchen.

ACHTUNG! Jede Altersgruppe darf zwar kleinere, alterstypische Anschaffungen des täglichen Lebens selbst vornehmen, aber der Kauf eines Haustieres kann in keiner Altersgruppe als ein solches Geschäft gewertet werden.

Öffentlicher Verkauf und öffentliches Anbieten von Tieren

Seit April 2017 gibt es ein neues Tierschutzgesetz, das den Verkauf und das öffentliche Anbieten von Tieren neu regelt. Unter "öffentliches" Anbieten fällt das Anbieten der Tiere zum Verkauf oder Verschenken z.B.



- auf frei zugänglichen Internetbörsen (z.B. willhaben)
- durch Inserate in Print- und Onlinemedien
- durch Aufhängen von Zetteln an öffentlichen Plätzen (z.B. in Supermärkten)
- auf frei zugänglichen Internetgruppen (z.B. offene Facebook-Gruppen)
- oder öffentliche bzw. frei zugängliche Vereinswebseiten.

Personen oder Organisationen (z.B. Tierschutzvereine) brauchen in Zukunft eine behördliche "Bewilligung zur Tierhaltung", um Tiere öffentlich anzubieten. Für Österreichische Tierheime gibt es bereits gesetzliche Regelungen, sie dürfen daher Tiere öffentlich anbieten.

Das bedeutet, dass „nicht öffentliches" Anbieten grundsätzlich erlaubt ist. Unter "nicht öffentliches" Anbieten fällt z.B.

- der Aushang eines Zettels im Vereinsgebäude,
- der Aushang in der Praxis des Tierarztes/der Tierärztin
- oder wenn Tiere via Mundpropaganda weiter vermittelt werden.

Privatpersonen, die InteressentInnen für einzelne, individuell bestimmte Tiere suchen, dürfen auch ohne Bewilligung öffentlich zum Verkauf anbieten, wenn

- das Tier nicht bei ihren bisherigen HalterInnen bleiben kann oder darf
- das Tier älter als sechs Monate ist
- Hunde nachweislich seit mindestens sechzehn Wochen in der Heimtierdatenbank gemeldet sind.

Onlinekauf eines Haustieres

Für den Kauf im Internet gilt grundsätzlich das 14-tägige Widerrufsrecht. Auch von einem Kauf eines Tieres im Internet kann man daher zurücktreten. Wichtig ist jedoch, sich die Vertragsbedingungen genau durchzulesen bzw. sich beraten zu lassen, denn es kann sein, dass dieser Widerruf ausgeschlossen wird, weil das Tier vor Ablauf der Rücktrittsfrist geliefert wird.

Prinzipiell ist von einem Kauf von Tieren im Internet aber eher abzuraten. Es wird empfohlen, sich bei ZüchterInnen oder Tierschutzvereinen umzuschauen.

Tierhalterhaftung

Die TierhalterInnen sind für die vom eigenen Tier verursachten Schäden verantwortlich, wenn sie nicht beweisen können, dass sie für die erforderliche Verwahrung oder Beaufsichtigung gesorgt haben. Welche Verwahrung und



Beaufsichtigung durch die TierhalterInnen erforderlich ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Dabei spielt die Gefährlichkeit eines Tieres nach seiner Art und Individualität und die Möglichkeit der Schädigung durch das spezifische Tierverhalten eine Rolle. Erforderliche Maßnahmen können sein: Einzäunen, Anketten, Anlegen eines Maulkorbs oder Führen an der Leine.

Gewährleistung beim Kauf

Was, wenn das erworbene Tier kurz nach dem Kauf unerwartet krank wird oder gar stirbt? An wen kann man sich wenden, welche Rechte hat man als KäuferIn?

So eigenartig das auch klingt, aber Tiere, die nicht als Vieh (das sind im Großen und Ganzen landwirtschaftlich genutzte Tiere) einzustufen sind, werden im österreichischen Gewährleistungsrecht wie eine „Sache“, also wie sonstige bewegliche Gegenstände, sprich PKW, Waschmaschine etc.. behandelt. Konkret bedeutet dies, dass die KäuferInnen dieselben Rechte wie bei jedem anderen Kauf haben und einen Mangel beim Verkäufer, der Verkäuferin reklamieren können. Diese müssen dann versuchen, den Mangel zu beheben. Sollte dies nicht möglich sein, kann die Käuferin, der Käufer vom Kauf zurücktreten oder eine Kaufpreisminderung verlangen.

Üblicherweise wird bei Tieren ein Mangel in einer Krankheit liegen, die plötzlich und unerwartet auftritt. Es wäre aber auch ein Mangel, wenn man nach Kauf entdeckt, dass der erworbene Rassehund nicht den vereinbarten Stammbaum hat.

Gewährleistungsansprüche bei Haustieren können in Form von Kosten der notwendigen tierärztlichen Behandlung, einem allfälligen Austausch des Tieres, einer Verringerung des Kaufpreises oder eines Rücktritts vom Kaufvertrag geltend gemacht. Aus Sicht des Tierschutzes ist eine allfällige Preisreduktion bzw. die Übernahme der tierärztlichen Behandlungskosten am sinnvollsten.

ACHTUNG! Zu beachten ist auch, dass grundsätzlich zwischen einem Kauf bei professionellen ZüchterInnen und Privatpersonen unterschieden werden muss. Gewährleistungsansprüche können bei einem Kauf von einer Privatperson einvernehmlich eingeschränkt oder sogar gänzlich ausgeschlossen werden.



Tierarztrechnung ist zu bezahlen

Die tierärztliche Behandlung ist ein Kostenfaktor, der bei der Erhaltung eines Haustieres berücksichtigt werden muss. Impfen, Wurmkuren, Vorsorgeuntersuchungen und auch Operationen oder sonstige langwierige Behandlungen können ins Geld gehen.

Das Tierarzthonorar muss sofort bezahlt werden. Die TierärztInnen rechnen mit den TierbesitzerInnen unmittelbar ab. Das ist wie bei PrivatpatientInnen in der Humanmedizin.

Am 1. August 2016 ist eine Änderung des Tierärztegesetzes in Kraft getreten, wonach es keine verbindlichen Honorarsätze mehr gibt. Das bedeutet, dass es den TierärztInnen selbst obliegt, das Honorar für erbrachte Leistungen zu kalkulieren und zu verrechnen.

Die existierende „Honorarordnung“ ist daher ab diesem Zeitpunkt als bloße Empfehlung der Österreichischen Tierärztekammer

(<https://www.tieraerztekammer.at/oeffentlicher-bereich/berufsinformation/praxis-infos/honorarempfehlungen/>) zu verstehen.

Es ist daher wichtig, das Honorar **vor Beginn der Behandlung** zu klären. Wer einer Operation zustimmt und anschließend die vereinbarte Zahlung nicht tätigen kann, muss damit rechnen, dass die TierärztInnen unter Umständen die Zahlung der Rechnung gerichtlich einklagen.

Vereinsmitgliedschaft

Es gibt Tierschutzvereine, bei denen man Mitglied werden kann. Je nach Vereinbarung verpflichtet die Mitgliedschaft in einem Verein zur regelmäßigen Zahlung von Mitgliedsbeiträgen. Der Ausstieg aus einer solchen Mitgliedschaft ist ähnlich wie bei einem Vertrag im Vornhinein festgelegt. Die Vereinsstatuten legen diese Fristen fest. Wer sicher gehen möchte, dass der in Frage kommende Verein auch seriös ist, kann auf der Website des Österreichischen Spendengütesiegels (www.oesgs.at) nachschauen, ob der Verein ein solches Gütesiegel hat. Die Organisationen, die mit dem Spendengütesiegel ausgezeichnet sind, erfüllen objektive und nachprüfbare Standards bei der Aufbringung wie auch bei der Verwaltung ihrer Spenden.

Viele Vereine bewerben die Mitgliedschaft zu ihrem Verein sehr offensiv. Die Menschen, die einen mit einem Klemmbrett in der Hand meist auf



Einkaufsstraßen anreden, kennt man zur Genüge. Hat man sich auf diesem Weg in der Eile zu einer Mitgliedschaft überreden lassen, hat man die Möglichkeit, von dieser Vereinbarung binnen 14 Tagen zurück zu treten.

Tier aus dem Tierheim

Wenn man ein Tier aus einem Tierheim oder von einer Tierschutzorganisation übernimmt, unterzeichnet man einen Schutzvertrag. In diesem Vertrag sind alle relevanten Angaben zu dem übernommenen Tier (Rasse, Alter, Impfungen, Chip Nr., etc.) notiert. Auch die Daten der neuen TierhalterInnen (Name, Adresse, Telefon) und eine Kurzbeschreibung wichtiger Haltungsbedingungen (Kinder, Garten, andere Haustiere) sind erfasst.

Mit einem Schutzvertrag verpflichten sich neue TierhalterInnen, das übernommene Tier artgerecht zu halten, es gut zu pflegen und eventuelle Krankheiten oder Verletzungen umgehend tierärztlich behandeln zu lassen. Außerdem erklärt man sich mit angekündigten späteren Besuchen von MitarbeiterInnen des Vereines einverstanden, die sich davon überzeugen wollen, dass es dem Tier gut geht. Mit der Unterschrift verpflichten sich TierhalterInnen, wie bei jedem anderen privatrechtlichen Vertrag auch, die Vertragsbedingungen einzuhalten. Wird man also vertragsbrüchig, kann das Kosten verursachen. Das Strafmaß besteht z.B. in der Zahlung einer Strafe an den Verein oder der Übernahme sonstiger Kosten.

Tiere aus Tierschutzorganisationen sowie aus Tierheimen dürfen nie ohne Einwilligung des jeweiligen Vereines an Dritte weitergegeben werden. Sollte das Tier nicht mehr gehalten werden können, ist es an den verantwortlichen Tierschutzverein zurück zu geben.

Ehrliche InteressentInnen und TierfreundInnen werden diese Vorsichtsmaßnahme zweifellos verstehen und anstandslos solch einen Schutzvertrag unterzeichnen.

Mit Tieren verreisen

Ob Auto, Flugzeug oder Fähre: Je nach Reiseziel und Verkehrsmittel müssen unterschiedliche Regeln beim Transport von Tieren beachtet werden.

Die meisten Tiere fühlen sich in ihrer vertrauten Umgebung einfach am wohlsten. Gerade in der Urlaubszeit, wenn selbst hilfsbereite Freunde und



Bekannte unterwegs sind, und auch Tierpension oder Tiersitter keine Alternative sind, kommt das Haustier aber oft mit auf Reisen. Damit sich Tier und Besitzer dabei gleichermaßen wohl fühlen, will besonders die Hin- und Rückreise zeitgerecht geplant sein. Je nach Reiseziel und Verkehrsmittel sind unterschiedliche Regeln zu beachten.

Hunde und Katzen müssen mindestens acht Wochen alt sein und vor Reiseantritt gechippt werden. Wer in EU-Länder reist, muss sich beim Tierarzt den blauen Heimtierausweis (pet passport) besorgen, in dem die Chip-Kennzeichnung und die gültige Tollwutimpfung vermerkt sind. Wer mit seinen Vögeln innerhalb der EU verreist, darf höchstens drei Tiere mitnehmen; Papageien und Sittiche brauchen zudem eine besondere amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung.

In manchen EU-Staaten, darunter Großbritannien, Irland und Italien, dürfen Tiere unter drei Monaten auch gar nicht einreisen; für Hunde ist manchmal auch eine nachgewiesene Parasitenbehandlung nötig.

Für die Rückreise aus bestimmten Drittländern (Türkei, Serbien, Montenegro, Mazedonien, Marokko und Tunesien) müssen unter Umständen noch strengere Untersuchungen nachgewiesen werden, sonst heißt es drei Monate warten, bis das Tier wieder einreisen darf. Informationen dazu haben die TierärztInnen.

Tiere im Flugzeug

Bei Flugreisen dürfen Hunde und Katzen bis sechs oder acht Kilo in der Regel in der Flugkabine unter dem Sitz mittransportiert werden. Nagetiere, Vögel und größere Tiere müssen in den Frachtraum. Das kostet natürlich auch etwas. Bei den Austrian Airlines z.B. werden für den Transport in der Kabine je nach Destination zwischen 35 und 70 Euro verlangt, im Frachtraum sind zwischen 70 und 300 Euro zu zahlen. Dort brauchen sie eine stabile, ausbruchsichere Transportbox mit ausreichend Luftlöchern, in der sie locker stehen und sich umdrehen und hinlegen können. Die meisten Fluglinien möchten schon bei der Buchung wissen, dass ein Tier mitfliegt. Die genauen Transportvorschriften können bei der Airline erfragt werden und sollten unbedingt eingehalten werden, bevor Hund und Katze beim Einchecken nicht mit dürfen.



Tierquälerei als Strafrechtsdelikt

Tierquälerei ist in Österreich sowohl verwaltungsrechtlich als auch gerichtlich strafbar. Der verwaltungsstrafrechtliche Tatbestand ist im Tierschutzgesetz geregelt. Danach ist es verboten, „einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.“ Bei Verstößen ist eine Verwaltungsstrafe von 7.500 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 15.000 Euro vorgesehen. In schweren Fällen ist eine Verwaltungsstrafe von mindestens 2.000 Euro zu verhängen.

Tierquälerei ist aber auch gerichtlich strafbar. Das Strafgesetzbuch verbietet es, ein Tier roh zu misshandeln, ihm unnötige Qualen zuzufügen, es auszusetzen, obwohl es in der Freiheit zu leben unfähig ist oder es auf andere Tiere zu hetzen um ihm Qualen zuzufügen. Das Strafmaß beträgt in diesen Fällen bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe.

Tod/Entsorgung/Gnadenhöfe

Wenn ein Haustier zu Hause gestorben ist, stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung. Grundsätzlich sind tote Tiere aus seuchenhygienischen Gründen entsorgungspflichtig. Tierhalter sind verpflichtet, tote Tiere an eine zugelassene Einrichtung zu übergeben (z.B. Sammelstelle in den Gemeinden, Tierkörperbeseitigung, Tierfriedhof, Heimtierkrematorium). Das Vergraben eines einzelnen Haustieres (Hunde, Katzen, Kleintiere) auf dem eigenen Grund des Tierhalters ist gestattet, sofern es sich nicht um ein seuchenverdächtiges Tier handelt.

ACHTUNG! In einzelnen Bundesländern bestehen jedoch unterschiedliche Regelungen und Beschränkungen zur Entsorgung toter Tiere!